

DIN 10523

ICS 67.020

Ersatz für
DIN 10523:2005-07**Lebensmittelhygiene –
Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich**Food hygiene –
Pest control in the food areaHygiène alimentaire –
Lutte antiparasitaire dans le secteur alimentaire

Gesamtumfang 20 Seiten

Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) im DIN

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Anforderungen.....	7
4.1 Schädlingsbekämpfung	7
4.2 Bekämpfungsmaßnahmen bei chemischen Verfahren.....	14
5 Abstimmung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	15
6 Zusätzliche Anforderungen	15
6.1 Handhabung und Lagerung von Mitteln zur Schädlingsbekämpfung	15
6.2 Reinigung nach Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.....	15
7 Erstellen von Plänen für die Schädlingsbekämpfung.....	16
Anhang A (informativ) Beispiel für einen Schädlingsbekämpfungsplan	17
Anhang B (informativ) Beispiele für Schadnager- und Schabenbekämpfung	18
Literaturhinweise	20

Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss „Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte“ (NAL), Arbeitsausschuss NA 057-02-01 AA „Lebensmittelhygiene“, erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN [und/oder die DKE] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen:

Gegenüber DIN 10523:2005-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die normativen Verweisungen wurden aktualisiert und die zitierten Rechtsvorschriften dem neuesten Stand angepasst;
- b) Abschnitt B.1.1 wurde überarbeitet und ergänzt;
- c) die Norm wurde den derzeit geltenden Gestaltungsregeln für Normen angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN 10523: 2005-07

Einleitung

Die vorliegende Norm steht im Zusammenhang mit den rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene, so der VO (EG) Nr. 853/2004, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Auch in produktspezifischen Regelungen werden Hinweise zur Schädlingsbekämpfung gegeben. Die Norm dient zur Orientierung und hat zum Ziel, die Einhaltung von hygienisch einwandfreien Bedingungen beim Umgang mit Lebensmitteln zu erleichtern. Für die Schädlingsbekämpfung in der Betriebsstätte ist der jeweilige Lebensmittelunternehmer verantwortlich.

In diesem Sinne ist die Norm zur Thematik „Schädlingsbekämpfung“ als Handlungsanleitung zu verstehen, der Verpflichtung zur Schädlingsbekämpfung nachzukommen. Sie dient dazu, den Umfang und die Inhalte angemessener Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung zu erkennen, einzuleiten und zu vollziehen. Die Norm ist allgemein für alle Branchen der Lebensmittelwirtschaft formuliert. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind jedoch ganz auf die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten und die jeweiligen Schädlinge sowie die Art der Produkte und Prozesse abzustellen. Diese Norm kann dabei Hilfestellung geben.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Schädlingsbekämpfung in Betriebsstätten des Lebensmittelbereiches und soll als eine Hilfestellung bei der Auswahl und Durchführung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung dienen. Sie gibt eine Anleitung für die Prophylaxe, Einführung geeigneter Kontrollsysteme und Durchführung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen beim Herstellen, Behandeln und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 10503, *Lebensmittelhygiene — Begriffe*

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Januar 2002, ABI EG, Nr. L 31, S. 1-24 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene vom 29.04.2004, ABI EU, 2004, Nr. L 226, S. 3-21 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABI EU, 2007, Nr. L 336, S. 3-280 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz), BGBl I, 2002, Nr. 40, S. 2076-2089 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB vom 22.08.2011, BGBl I, 2011, Nr. 47, S. 1770-1812 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 2. Juli 2008, BGBl I, 2008, Nr. 28, S. 1146-1184 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 BGBl I, 2006, Nr. 25, S. 1206-1222 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV) vom 8. August 2007, BGBl I, 2007, Nr. 39, S. 1817-1827 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen (Artikel 1 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV); Artikel 2 Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz; Artikel 3 Änderung der Ersten

1) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN-Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Verordnung zum Sprengstoffgesetz; Artikel 4 Änderung der Beschussverordnung; Artikel 5 Folgeänderungen) vom 26. November 2010, BGBl I, 2010, Nr. 59, S. 1643-1692 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

TRGS 523, Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen vom März 1996, BArbBl, 1996, Nr. 3, S. 79-83 (in der jeweils gültigen Fassung)¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die Begriffe nach DIN 10503 unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils dieser Norm und die folgenden Begriffe.

3.1 Schädlingsbekämpfung
Gesamtheit der Maßnahmen, durch die eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch Schädlinge vermieden wird

ANMERKUNG 1 Dieses schließt ein geeignetes Konzept mit ein. Die Schädlingsbekämpfung im Sinne dieser Norm umfasst die Prävention, Befallsermittlung, Bekämpfung und Dokumentation.

- Die Prävention umfasst geeignete Maßnahmen, um Schädlinge fernzuhalten, abzuwehren, ihnen Lebensgrundlagen zu entziehen oder um die Befallserkennung zu erleichtern.
- Die Befallsermittlung dient zur Feststellung der möglichen Befallsorte, der Befallsausbreitung, der Befallsstärke, gegebenenfalls der Befallsart oder der Feststellung „Kein Befall“. Auch die Überprüfung auf Schädlingsbefall bei der Wareingangskontrolle gehört zur Befallsermittlung.
- Die Bekämpfung umfasst alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausbreitung und Vermehrung von Schädlingen in einer Betriebsstätte zu reduzieren bzw. einen Befall zu tilgen.
- Die Dokumentation besteht aus Durchführungsbestätigungen (Verantwortlichkeit, Buchhaltung), Mittel- und Maßnahmenhinweisen (Inhalt) und bei einem Befall eine lokalisierte Befallsfeststellung (Statistik, Kontrollüberwachung).

ANMERKUNG 2 Maßnahmen zur Bekämpfung können chemischer, physikalischer und biologischer Art sein.

3.2 Schädlingsbekämpfungsmittel
Stoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten und in der Form, in der sie zum Verwender gelangen, dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Lebensmittel nachteilig beeinflussende Schadorganismen abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen oder zu kontrollieren

ANMERKUNG Schädlingsbekämpfungsmittel sind insbesondere Biozid-Produkte gemäß § 3b ChemG.

3.3 Betriebsstätte
Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, einschließlich ortsveränderlicher oder nichtständiger Einrichtungen wie Verkaufszelten, Marktständen, mobiler Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeugen sowie Verkaufsautomaten, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden

ANMERKUNG Im Sinne dieser Norm kann unter Betriebsstätte ergänzend verstanden werden: gesamte betriebliche Anlage, bestehend aus dem Gelände, dem umbauten Raum mit Ausrüstung und Einrichtung, innerbetrieblichen Transportmitteln, gegebenenfalls Verkehrsflächen und sonstigen Freiflächen, soweit sie zum Verantwortungsbereich des Betriebes gehören und eine nachteilige Beeinflussung von dort ausgehen kann.

3.4 Umfeld
das die Betriebsstätte umgebende Gebiet, von dem Einflüsse oder Auswirkungen auf die Betriebsstätte ausgehen können, die nicht zum Verantwortungsbereich des Betriebes gehören